

Richtlinien

**über die Benutzung der Kinderkrippen
der AWO München gemeinnützig Betriebs-GmbH
in der St.-Alto-Straße 9a, Biberger Straße 24a und Walter-Paetzmann-Straße 10
in der Gemeinde Unterhaching
vom 01.05.2015**

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) vereinbart mit der Gemeinde Unterhaching folgende Richtlinien:

§ 1 Grundsätzliches

Die Kinderkrippen verstehen sich als familienergänzende Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Sie leisten ihre Aufgaben im Rahmen des erzieherischen Gesamtauftrages gemäß Art. 10 BayKiBiG in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

§ 2 Aufnahme

- (1) In der Kinderkrippe werden Kinder mit einem Lebensalter ab 8 Wochen bis zu drei Jahren aufgenommen.
- (2) Kinder mit besonderem Förder- und Betreuungsbedarf können dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Dabei sind die Bedürfnisse der übrigen Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Kindern mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Unterhaching nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

Stufe 1:

Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist;

Stufe 2:

Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet oder die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung durch die Kinderkrippe bedürfen; Kinder, deren Geschwister sich ebenfalls in der Einrichtung befinden;

Stufe 3:

Kinder deren beide Elternteile berufstätig sind.

- (4) Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Hierüber entscheidet die Gemeinde Unterhaching. Unabdingbare Voraussetzung ist eine gesicherte Finanzierung des Platzes.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen (siehe §2 Abs. (3)).
- (6) Es ist bei der Platzverteilung auf eine Ausgewogenheit des Alters und des Geschlechts der Kinder gemäß pädagogischer Konzeption zu achten. Im Rahmen dieser Auswahl haben Kinder mit zeitlich früherer Vormerkung den Vorrang.
- (7) Bei Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe muss ein Attest (nicht älter als vier Tage) darüber vorliegen, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine anderen medizinischen Gründen seiner Aufnahme entgegensteht.
- (8) Spätestens zur Aufnahme muss von den Personensorgeberechtigten eine Arbeitsbescheinigung vorgelegt werden, die die Arbeitsaufnahme innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Kindes sicherstellt. Ebenso sind Änderungen im Beschäftigungsverhältnis unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, erlischt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz.
- (9) Die Aufnahme eines Kindes ist grundsätzlich nicht möglich für einen Zeitraum von weniger als einem Monat. Sie ist auf einen kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der jeweiligen Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen angelegt.
- (10) Über die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe entscheidet die Leitung der Kinderkrippe bzw. deren Vertretung.
- (11) Bei der Aufnahme des Kindes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit dem pädagogischen Konzept der Kinderkrippe sowie der Gebührensatzung einverstanden.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Kinderkrippe. Sie hat schriftlich bei der Leitung der Kinderkrippe bzw. deren Vertretung zu erfolgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen, sowie ihre Anschrift und Telefonnummer, unter der sie in Notfällen zu erreichen sind, bekannt zu geben. Alle Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen insbesondere beim Wechsel des Wohnortes (unter Vorlage der Meldebescheinigung), um Zuschüsse sicher zu stellen.

- (3) Die Abmeldung von der Kinderkrippe muss mindestens 4 Wochen zum Monatsende vor dem Ausscheiden eines Kindes bei der Leitung der Kinderkrippe bzw. deren Vertretung schriftlich erfolgen. Kündigungen zum 31. Juli sind ausgeschlossen.
- (4) Bei Kindern, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollenden, endet der Betreuungsvertrag automatisch zum 31. August desselben Jahres.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag (außer an den gesetzlichen Feiertagen) zu folgenden Zeiten geöffnet:

St.-Alto-Straße und Biberger Straße:

Montag bis Donnerstag

von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag

von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Walter-Paetzmann-Straße:

Montag bis Freitag

von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Die genauen Öffnungszeiten legt die jeweilige Einrichtung in Absprache mit dem Träger fest.

- (2) Die Kinder haben grundsätzlich nur während der Buchungszeit einen Anspruch auf Betreuung in der Kinderkrippe. Bei der Festlegung der Betreuungszeit sind die Bring- und Abholzeiten gesondert zu berücksichtigen.
- (3) Eine Änderung der Buchungszeit ist einmal jährlich ohne Angaben von Gründen bis zum 15. eines Monats ab dem Folgemonat möglich. Bei Notwendigkeiten kann die Buchungszeit im Einzelfall dem Bedarf angepasst werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Einrichtungsleitung.
- (4) Der Besuch der Einrichtung ist frühestmöglich mit dem Beginn der Buchungszeit. Analog ist mit dem Buchungszeitende die Einrichtung spätestens zu verlassen. Die in der Konzeption festgelegte Kernzeit ist verbindlich einzuhalten.
- (5) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Krippe angewiesen, die für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen.

§ 5 Schließungen der Kinderkrippe

- (1) Die Kinderkrippe hat insgesamt an maximal 25 (Arbeits-)Tagen pro Betreuungsjahr geschlossen. Vor Festlegung der Schließtage ist der

Elternbeirat anzuhören. Die Schließzeiten werden in der Einrichtung bekannt geben.

- (2) An gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember ist die Krippe geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 13 Uhr.
- (3) Die Kinderkrippe kann vorübergehend aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen (z. B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) geschlossen werden.

§ 6

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kinderkrippe kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. (siehe auch § 9 dieser Satzung)
- (2) Kann ein Kind die Krippe nicht besuchen, ist die Kinderkrippe davon unverzüglich zu verständigen.
- (3) Kinder, die die Krippe besuchen, dürfen nur von ihren Personensorgeberechtigten abgeholt werden oder von Personen, die dafür geeignet sind und von den Personensorgeberechtigten des Kindes schriftlich bevollmächtigt werden.
- (4) Absprachen, Vereinbarungen und Regelungen zwischen pädagogischen Mitarbeitern und Personensorgeberechtigten sind einzuhalten.
- (5) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit von Entwicklungsgesprächen wahrnehmen. Die Gespräche werden nach vorhergehender Vereinbarung abgehalten. Bei der Vereinbarung ist auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kinderkrippe Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten wählen aus ihrer Mitte im Oktober eines jeden Jahres Elternvertreterinnen und Elternvertreter. Diese bilden den Elternbeirat. Die Kinderkrippenleitung stellt sicher, dass den Personensorgeberechtigten alle notwendigen Informationen zur Elternbeiratswahl rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden (siehe hierzu Handreichung des Staatsministeriums zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

§ 7

Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweis

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kinderkrippe unverzüglich, am Tag der Erkrankung bis spätestens 8:30 Uhr, zu melden.
Leidet das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (laut Infektionsschutzgesetz), ist die Kinderkrippe von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten.
Bevor ein Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (laut Infektionsschutzgesetz) die Kinderkrippe wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kinderkrippe nicht betreten.
- (4) In der Kinderkrippe werden grundsätzlich keine Medikamente und homöopathische Mittel verabreicht.

§ 8

Besuchsregelung für Erwachsenen

Der Aufenthalt in den Räumen der Kinderkrippe ist nicht berechtigten Personen untersagt. In Absprache mit der Gruppenleitung ist jedoch der stundenweise Besuch (Hospitation) von Eltern in der Einrichtung möglich.

§ 9

Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn es

- a) innerhalb von drei Monaten mehr als 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat;
- b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- c) wiederholt gegen Regelungen und Absprachen der Hauskonzeption verstoßen wurde;
- d) wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen wurde;
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen (Besuchsgebühren) länger als zwei Monaten nicht nachgekommen sind;
- f) aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,
- g) dauerhaft die Arbeit in der Gruppe behindert;
- h) das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kinderkrippenpersonal nachhaltig gestört ist;
- i) wenn gegen die Benutzungssatzung verstoßen wird (z.B. unregelmäßiger Besuch)

§ 10 Unfallversicherung – Haftung

- (1) Für Besucher der Kinderkrippe besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg von und zu der Kinderkrippe, während des Aufenthalts in der Kinderkrippe und während der Veranstaltungen der Kinderkrippe versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- (2) Für den Verlust, Verwechslung, Verschmutzung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (incl. eigenes Spielzeug) der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (3) Ebenso haftet die AWO nicht für Personen und Sachschäden, die den Besuchern der Kinderkrippe durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 Datenschutz

Auskünfte über Krippenkinder und deren Angehörige werden an Dritte nur nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, X. Buch, die entsprechend anzuwenden sind, erteilt.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der Kinderkrippe werden Gebühren nach der gesondert erlassen Gebührenordnung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungssatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Benutzung der Kinderkrippen der Arbeiterwohlfahrt vom 01.01.2010 außer Kraft.

Für die Gemeinde
Unterhaching **20. April 2015**


Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Für die AWO
München gemeinnützige
Betriebs-GmbH


Christoph Frey
Geschäftsführer